



Verwaltungsgemeinschaft Aub

STADT AUB • MARKT GELCHSHEIM
GEMEINDE SONDERHOFEN

Die Verwaltungsgemeinschaft Aub ist
Mitglied der Interkommunalen Allianz
Fränkischer Süden



Allianz
Fränkischer
Süden
ZWISCHEN MAIN & TAUBER

Jahrgang 44

1. November 2022

Nr. 11

Nächster Abgabetermin für Ausgabe Dezember 2022

**Dienstag, 15. November 2022
um 18.00 Uhr**

Vorankündigung:

Der Abgabetermin für die Ausgabe Januar 2023 ist der 6.12.2022. Mit der Auslieferung wird am 15. Dezember begonnen.

Annahmestelle für redaktionelle Beiträge:

VGem Aub, Frau Hofmann, Marktplatz 1, 97239 Aub
Tel. 09335/9710-29

E-Mail: amtsblatt@vgem-aub.bayern.de

Für unsere Anzeigenkunden:

Um weiterhin günstige Anzeigenpreise im Amtsblatt der VGem Aub gewährleisten zu können, bitten wir Sie, Anzeigenvorlagen nicht als Papierdruck, sondern in digitaler Form als PDF oder JPEG einzureichen, die Datengröße darf nicht mehr als 20 MB betragen, sonst kommt die E-Mail nicht an!

Redaktionsschluss:

Wir weisen darauf hin, dass nach dem im Amtsblatt angegebenen Redaktionsschluss keine Unterlagen bzw. Anzeigen mehr angenommen bzw. weitergeleitet werden.

Persönliche Vorsprachen im Rathaus Aub

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Verwaltung ist eine effektive und bürgerfreundliche Bearbeitung Ihrer Anliegen sehr wichtig. Deshalb bitten wir Sie grundsätzlich um eine vorherige Terminvereinbarung. Bürger ohne Terminvereinbarung müssen mit Wartezeiten rechnen.

Sekretariat Tel. 09335/9710-10

Einwohnermelde-/Passamt Tel. 09335/9710-26

Standesamt Tel. 09335/9710-20

Bauamt Tel. 09335/9710-34 und -23

Zusätzlich haben Sie im Rahmen des Bürgerservice-Portals die Möglichkeit, Anträge an die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Aub online zu erfassen und direkt an das Bürgerbüro zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten (www.buergerserviceportal.de/bayern/vgaub).

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verwaltungsgemeinschaft Aub



IMPFEN in Aub

Termin: 02.11.2022 von
10:00 bis 14:00 Uhr

Ort: Grundschule Aub,
In der Peunt 1, 97239 Aub

Wer kann sich impfen lassen?

- Personen ab 12 Jahren

Ab wann bekomme ich die 2. Auffrischimpfung (4. Impfung)? (Stand: 14.09.22)

- **Besonders gefährdete Personen** – dazu zählen alle ab 60 Jahren, Menschen ab 5 Jahren mit Immunschwäche, sowie Menschen, die in Pflegeeinrichtungen wohnen oder betreut werden, Risikogruppen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Immunschwäche – **frühestens drei Monate nach der ersten Auffrischimpfung.**

- Personen, die in **medizinischen Einrichtungen oder in der Pflege** arbeiten – insbesondere, wenn sie direkten Kontakt mit den ihnen anvertrauten gefährdeten Menschen haben – **frühestens sechs Monate nach der ersten Auffrischimpfung.**

- **Ausnahmen** gibt es bei begründeten Einzelfällen, dies können Sie vor Ort mit dem impfenden Arzt oder Ärztin abklären.

- Bei Personengruppen, welche keiner der genannten Gruppen zugeordnet sind, liegt die Entscheidung im Ermessen des jeweiligen Arztes oder Ärztin vor Ort, ob diese geimpft werden.

Welche Impfstoffe gibt es für die Auffrischimpfung?

- Biontech (adaptierte Version) oder
- Moderna (adaptierte Version)

Was muss ich mitbringen?

- Personalausweis
- Impfpass
- Personen unter 16 Jahren nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten
- Personen ab 16 Jahren sowie Personen mit einem gesetzlichen Betreuer nur mit Einverständniserklärung + Ausweiskopien der Erziehungsberechtigten bzw. des Betreuers

- **Um längere Wartezeiten zu vermeiden empfehlen wir eine vorherige Registrierung/Anmeldung unter www.impfzentren.bayern.de oder über die Hotline: 0931/49738230**

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AUB

Freie Wohnungen im Einzugsgebiet der VGem Aub

3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss in Aub, 80 m², mit Einbauküche, ab 01. November 2022 zu vermieten. Tel. 09335/1085.

Sie haben Wohnraum zu vermieten?

Melden Sie Ihr Inserat **kostenlos** an amtsblatt@vgem-aub.bayern.de oder 09335/9710-29.

Standesamtsnachrichten

Eheschließungen:

- 01.10.2022 Anna **Soboleva** und Pascal **Roleder**, Gelchsheim
 15.10.2022 Lena **Mahkorn, geb. Geißendörfer**, und Matthias **Mahkorn**, Sonderhofen
 15.10.2022 Melanie **Marks, geb. Ledwig**, und Johannes **Marks**, Aub

Sterbefälle:

- 05.10.2022 Josef **Düll**, 89 Jahre, Sonderhofen
 06.10.2022 Bernhard **Menth**, 86 Jahre, Aub
 09.10.2022 Frida **Stock**, 93 Jahre, Baldersheim

Geburten:

- 15.09.2022 Elia **Schubert**
 Eltern: Rebecca Schubert und Julian Jordan, Aub
 22.09.2022 Rio **Kreutzer**
 Eltern: Manuela und Jochen Kreutzer, Sonderhofen
 27.09.2022 Bruno Hubert **Melber**
 Eltern: Katharina und Julius Melber, Aub
 02.10.2022 Nils **Ödamer**
 Eltern: Eva und Martin Ödamer, Aub

Pacht, Grund- und Gewerbesteuervorauszahlung

Stadt Aub – Markt Gelchsheim – Gemeinde Sonderhofen
 Am 01.11.2022 ist die Pachtzahlung für landwirtschaftliche Grundstücke zur Zahlung fällig.

Am 15.11.2022 ist die 4. Rate der Grundsteuer A und B sowie die 4. Rate der Gewerbesteuer zur Zahlung fällig.

Sammlung Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Ehrenamtliche sammeln für den Volksbund

Die diesjährige Haus- und Straßensammlung für die Deutsche Kriegsgräberfürsorge begann am Freitag, 14. Oktober. Bis einschließlich Sonntag, 6. November, sind in vielen Orten Unterfrankens Soldaten der Bundeswehr, Mitglieder von Reservisten und Soldatenkameradschaften, Schüler und zahlreiche weitere ehrenamtliche Helfer unterwegs und bitten um Spenden für den Volksbund. Die Sammlung dient unter anderem der Pflege von 2,8 Millionen Kriegsgräbern in Deutschland und Europa an Schauplätzen des 1. und 2. Weltkrieges, aber auch über den Kontinent hinaus. Diese Arbeit ist ein Element der internationalen Friedensarbeit.

Falls vor Ort keine Sammlung stattfindet oder die Sammler niemanden angetroffen haben, kann auch auf das Konto des Bezirksverbandes Unterfranken DE48 7905 0000 0042 0716 40 gespendet werden. Im Verwendungszweck sollen Name und Ort vermerkt werden. Spender die eine Quittung benötigen, werden gebeten

sich unter 0931/52122 oder per Mail an bv-unterfranken@volksbund.de in Verbindung zu setzen.

Wer mehr über den Volksbund und seine Aktivitäten wissen möchte, kann sich unter www.volksbund.de informieren oder sich direkt an die Bezirksgeschäftsstelle in Würzburg wenden (Telefon: 0931/52122 oder E-Mail: bv-unterfranken@volksbund.de).

Freischneiden von öffentlichen Verkehrsflächen

„Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig zurückschneiden“
 Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen gemäß Bay. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Straßenverkehrsordnung (StVO)

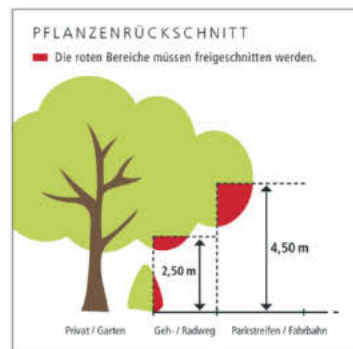
Hecken, Sträucher und Bäume wachsen im Laufe des Jahres stark, deshalb sollten sie frühzeitig zurückgeschnitten werden.

Warum? Seitlich wuchernde Hecken und überhängende Zweige und Äste an Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen können Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge gefährden. Ebenso verhindert Überwuchs im Einmündungs- und Kreuzungsbeereich oft die Sicht auf den Verkehr und führt vielfach zu Unfällen. Dies muss nicht sein...

Alle Haus- und Grundstücksbesitzer informieren wir deshalb über ihre „Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen“ an öffentlichen Straßen und Wegen.

Rein vorsorglich sei diesbezüglich auch eine evtl. Schadenshaftung bei Unfällen durch verkehrsbehindernden Bewuchs erwähnt. Die Verpflichtung, o. g. Anpflanzungen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, ist im Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 29 Abs. 2 geregelt: Demnach sind Anpflanzungen aller Art, „soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können“, verboten. Der Überhang von Anpflanzungen stellt überdies auch eine Verkehrsgefährdung gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) dar: Demnach ist es gemäß § 32 Abs. 1 der StVO verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang wollen wir Sie auch über das freizuhaltende sog. „Lichtraumprofil“ über Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen informieren:



Als „Lichtraumprofil“ wird eine definierte Umgrenzungslinie bezeichnet, die meist für die senkrechte Querebene eines Fahrweges bestimmt wird. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen frei und sauber gehalten werden.

Zusammenfassung zur „Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen“:

- Über die Fahrbahn** ragende Äste und Zweige von Baumkronen oder Sträuchern sind so zurückzuschneiden, dass der Luftraum über der Straße mit einer **lichten Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn und den Straßenbanketten** freigehalten wird. Dies stellt eine Durchfahrthöhe für Lkws bzw. auch Rettungsfahrzeuge von 4,50 m sicher.
- Über Geh- und Radwegen** sind Hecken, Sträucher und Bäume mit einer **lichten Höhe von 2,50 m** über den Wegen auszuschnitten.
- müssen Anpflanzungen mindestens 50 cm Abstand zum Fahrbahnrand haben: → **Schneiden Sie deshalb alle seitlichen Bepflanzungen an Geh- und Radwegen sowie Straßen bis zu Ihrer Grundstücksgrenze zurück.** Vor allem bei

Hecken sind regelmäßige und ausreichende Rückschnittmaßnahmen unerlässlich, um die Anpflanzung über Jahre hinweg auf Grundstücksgrenze zu halten und somit einen späteren Schnitt in den Bestand der Hecke zu vermeiden.

- d) An **Straßeneinmündungen und -Kreuzungen** müssen Anpflanzungen aller Art gemäß BayStrWG stets so nieder gehalten werden, dass sie nicht die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ beeinträchtigen. Um eine ausreichende Übersicht im „**Sichtdreieck**“ für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, gilt daher: Gibt es für Ihr Grundstück keinen Bebauungsplan, der ein individuelles Sichtdreieck vorgibt, sollte die Bepflanzung an der Grundstücksgrenze - im Bereich von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen - auf maximal 0,8 m Höhe zurückgeschnitten werden.
- e) Außerdem ist sorgfältig darauf zu achten, dass **Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel und Straßenleuchten** nicht durch Anpflanzungen verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern ständig rechtzeitig ohne Sehbeeinträchtigungen wahrgenommen werden können.
- f) Beachten Sie schon **vor dem Anpflanzen**, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken im Laufe der Zeit annehmen können. Halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze und entscheiden Sie sich für schwach wachsende Pflanzen.
- g) Denken Sie auch an die **Sichtbarkeit Ihrer Hausnummer**: Das Hausnummern-Schild muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen. Vor allem: Im Ernstfall kann dies für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr oder Polizei wichtig sein und Ihnen im Notfall wertvolle Zeit retten.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Aub bedankt sich für Ihre Beachtung.

Beratung in Rentenangelegenheiten im Rathaus Aub

Der nächste Termin zur Beratung in Rentenangelegenheiten bzw. Aufnahme von Anträgen durch Herrn Weißenberger (Versicherungenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund) findet am **Donnerstag, den 24.11.2022** von 9.00 bis 16.00 Uhr, im Rathaus Aub statt. Bei Interesse wenden Sie sich bitte rechtzeitig zwecks Terminvereinbarung unter Telefon 09335/9710-0 oder per E-Mail an: info@vgem-aub.bayern.de an.

Verkehrssicherungspflicht der Anwohner - Räum- und Streupflicht

Die Verwaltungsgemeinschaft Aub weist aus aktuellem Anlass auf die einschlägigen Verordnungen der Mitgliedsgemeinden (Stadt Aub, Markt Gelchsheim und Gemeinde Sonderhofen) über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter hin.

Danach haben die Anlieger von Grundstücken an einer Straße den **Gehweg bei Schneefall zu räumen und bei Schneeglätte, Reifglätte oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen**. Abstumpfende Mittel wie beispielsweise Sand, Splitt oder Streusalz dürfen verwendet werden, jedoch keine ätzenden Mittel.

Hierbei spielt es keine Rolle, ob ein Anliegergrundstück an einer Straße bebaut oder unbebaut ist. In jedem Fall ist der Schnee zu räumen und das Eis zu beseitigen. Dies gilt auch, wenn ein Wohnhaus nicht bewohnt wird.

Die Pflicht zum Schneeräumen bzw. zum Beseitigen von Eis beginnt an Werktagen (dazu zählt auch der Samstag) um 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 8.00 Uhr.

Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist. Diese Zeiten gelten für alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Aub.

Vom Gehweg weggeräumter Schnee oder Eis ist neben dem Gehweg zu lagern. Der Straßenverkehr darf dadurch nicht behindert oder gefährdet werden. Kanaleinlaufschächte sind beim Reinigen freizuhalten.

Wer gegen diese Verpflichtung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Unbeschadet dieser Geldbuße setzt sich der Pflichtige auch Schadensersatzansprüchen des Geschädigten aus.

Für weitere Auskünfte zur Straßenreinigungspflicht steht in der **Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aub** Frau Grüb zur Verfügung (Tel. 09335/9710 -20).



Nachruf

Die Verwaltungsgemeinschaft Aub mit ihren Mitgliedsgemeinden Aub, Gelchsheim und Sonderhofen trauert um

Herrn Bernhard Menth Altbürgermeister

Bernhard Menth stand der Verwaltungsgemeinschaft Aub ab der Gründung im Jahr 1978 für zwölf Jahre als Gemeinschaftsvorsitzender vor.

Im Verantwortungsbewusstsein der Tragweite seines Amtes setzte er sich stets engagiert für die Anliegen der noch jungen Verwaltungsgemeinschaft mit ihren Mitgliedsgemeinden ein.

In seiner Tätigkeit als Vorgesetzter wurde er von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr geschätzt. Seine Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit zeichneten ihn aus.

Durch seinen Einsatz hat er einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung unserer Heimat geleistet. Dafür danken wir herzlich.

Die Verwaltungsgemeinschaft Aub wird Herrn Bernhard Menth in dankbarer Erinnerung ein ehrendes Andenken bewahren.

Klaus Saliger
2. Bürgermeister
Stadt Aub

Heribert Neckermann
stellvertretender
Gemeinschaftsvorsitzender
1. Bürgermeister
Gemeinde Sonderhofen

Roland Nöth
1. Bürgermeister
Markt Gelchsheim

Versuchte Telefon-Betrugsfälle in Zusammenhang mit dem privaten Stromvertrag (Stromversorgung der Straßenbeleuchtung ist Gemeindesache)

Wir möchten Sie über folgenden gemeldeten Betrugsversuch informieren:

Die telefonische Abfrage von Daten zum privaten Stromvertrag und die Aufforderung zur sofortigen Kündigung wegen angeblich gestiegener Kosten für die Straßenbeleuchtung sind Betrugsanrufe der „Energiezentrale Berlin“. Die Stromversorgung für die Straßenbeleuchtung ist Sache der Gemeinde.

Bitte geben Sie dem Anrufer keine persönlichen Vertrags- oder Zugangsdaten zu Ihrem Stromanbieter und legen Sie auf. Anschließend können Sie die örtliche Polizeidienststelle über den Vorfall informieren (Tel. PI Ochsenfurt: 09331/87410). Es handelt sich um eine neue Betrugsmasche, die auch der Polizei schon bekannt ist.

Verwaltungsgemeinschaft Aub

Bekanntmachungen der Stadt Aub

Bürgermeistersprechstunden der Stadt Aub

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
gerne stehe ich Ihnen zum persönlichen Austausch zur Verfügung.
Ich bitte Sie, vorab telefonisch oder per E-Mail einen Termin zu vereinbaren.

Telefonnummer 09335/9710-21

E-Mail: r.menth@vgem-aub.bayern.de

Roman Menth, 1. Bürgermeister

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Aub folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Aub.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
 - oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 – Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee
1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 – Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauernwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 – Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
- Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
 - c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflurrinnen und Kanaleinfläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 – Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist),
- c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 – Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 – Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 – Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 – Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt, Tausalz), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinläufe und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 – Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 – Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 – Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 – Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 13.12.2005 außer Kraft.

Aub, den
Roman Menth, 1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen): Alle Ortsdurchfahrten

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite): alle Straßen und Wege in der Stadt Aub, die nicht der Gruppe A angehören

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte): Keine

Ist Ihr Ausweisdokument noch gültig?



**Ein gültiger Ausweis
gehört ins Reisegepäck!**



Nachruf

Die Stadt Aub trauert um ihren Ehrenbürger und Altbürgermeister

Bernhard Menth



Bernhard Menth stand als Bürgermeister 15 Jahre der Stadt Aub und dem Grundschulverband sowie 12 Jahre der neu gegründeten Verwaltungsgemeinschaft als Vorsitzender vor. Er war Kommunalpolitiker mit Leib und Seele und engagierte sich in der Zeit von 1972 bis 1996 in unterschiedlichen Gremien. Dabei prägte er vor allem die Entwicklung seines Heimatstädtchens Aub mit den Ortsteilen Baldersheim und Burgerroth.

Bis zuletzt brachte er sich auf vielfältige Art und Weise bei den Auber Vereinen ein und war fester Bestandteil des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens. Sein unerschöpfliches historisches Wissen, sein Einsatz für die Stadtgeschichte und seine Tatkraft werden fehlen.

Die Stadt Aub verliert mit Bernhard Menth einen engagierten Menschen, der sich zeitlebens mit außergewöhnlicher Leidenschaft für die Belange seiner geliebten Heimatstadt einsetzte.

Wir danken Bernhard Menth für seinen unermüdlichen Einsatz und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Aub, im Oktober 2022 Klaus Saliger, 2. Bürgermeister Stadt Aub

Volkstrauertag am 13.11.2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es herrscht wieder Krieg in Europa. Auch wenn wir von den direkten Kriegshandlungen nicht betroffen sind, wirkt sich diese neue Situation auf unser gesamtes Leben aus. Insbesondere die wirtschaftlichen Folgen können aktuell noch nicht abgeschätzt werden. Frieden ist keine Selbstverständlichkeit und so möchten wir am Volkstrauertag ein starkes Zeichen für den Frieden setzen und den Opfern der Kriege in der Welt, insbesondere aber auch den in beiden Weltkriegen gefallenen Soldaten, Verwundeten und Kriegsgefangenen gedenken.

In der Hoffnung auf Versöhnung der Völker und Frieden in der Welt lade ich alle Bürgerinnen und Bürger, die Vereine und Verbände mit ihren Fahnenabordnungen herzlich zum ökumenischen Friedensgottesdienst und der anschließenden Feierstunde am Kriegedenkmal ein.

Programm:

Bittgottesdienst für den Frieden in der Welt

Am Sonntag, 13. November findet um 10.15 Uhr in der Evangelischen Kirche der ökumenische Bittgottesdienst für den Frieden in der Welt statt.

Gedenken für die Opfer von Krieg, Terror und Gewalt

Im Anschluss an den Friedensgottesdienst laden die Stadt Aub und der VdK Aub am Gefallenendenkmal vor dem Auber Friedhof zum Gedenken für die Opfer von Krieg, Terror und Gewalt ein. Ansprache und Kranzniederlegung durch den 1. Bürgermeister Roman Menth und den 1. Vorsitzenden der VdK-Ortsgruppe, Herrn Dieter Reitenbach.

gez. Katholische und Evangelische Kirchengemeinden Aub
Dieter Reitenbach, 1. Vorsitzender VdK Aub
Roman Menth, 1. Bürgermeister

Gegen das Vergessen – Erinnerung an die November-Pogrome 1938

Am Donnerstag, 10. November, wird in Aub bei einem ökumenischen Gedenken an die antijüdischen Pogrome vom November 1938 erinnert und der Opfer des Nationalsozialismus gedacht. Das Gedenken will die Erinnerung an das damalige Grauen wachhalten, an den menschenverachtenden Zynismus, die Ausgrenzung und die Intoleranz, an die Deportationen und die Ermordung von Menschen jüdischen Glaubens. Und es will - angesichts des heute wieder zunehmenden Antisemitismus und Rassismus - zu Achtsamkeit, Toleranz und Sensibilität mahnen.

Das Gedenken beginnt um 19.00 Uhr am DenkOrt Deportation vor dem Auber Schloss.

Die Stadt Aub, die beiden Auber Kirchengemeinden und der Heimatverein Aub laden dazu ein.

Defibrillatoren in Aub, Baldersheim und Burgerroth



Ein plötzlicher Herz-Kreislaufstillstand kann uns alle jederzeit treffen. Um die Überlebenschancen für die Bürgerinnen und Bürger wesentlich zu erhöhen, hat die Stadt Aub jeweils einen Defibrillator für Aub, Baldersheim und Burgerroth angeschafft.

Die Defibrillatoren wurden speziell für Laien entwickelt. Mit einfachen Handgriffen kann ohne medizinische Vorkenntnisse sofort professionelle Hilfe geleistet werden.

Fehlanwendungen sind ausgeschlossen!

- Bei Abnahme des Deckels startet das Gerät automatisch.
- Einfache Sprachanweisungen führen den Ersthelfer sicher durch den Rettungsablauf.

- Die Rhythmusanalyse beginnt sofort, nach Aufkleben der Elektroden.
 - Das Gerät gibt **nur dann** eine Defibrillation ab, wenn es tatsächlich Herzkammerflimmern ermittelt.
- Die Anwendung können Sie auch auf <https://www.youtube.com/watch?v=SKsaA1vt7H8> ansehen.

Adam-Schimmer-Stiftung

Wie alljährlich schüttet die Adam-Schimmer-Stiftung zu Weihnachten gemäß dem Stifterwillen Zinsen aus der Schimmer-Stiftung an ortsansässige Bedürftige aus. Personen, die eine Leistung aus der Adam-Schimmer-Stiftung beantragen möchten, melden sich bitte bis **30.11.2022** bei der Stadt Aub unter 09335/971010, Frau Schreiber.

Die Verwaltung wird die Anspruchsvoraussetzungen prüfen und entsprechend des Stifterwillens die Leistung auszahlen.

Roman Menth, Erster Bürgermeister

Achtung Hundebesitzer!

Im Stadtgebiet wurden im Oktober Hundeköder mit Nägeln gefunden und unmittelbar nach deren Entdeckung entfernt. Trotzdem bitten wir Sie, auf weitere Köder und somit auf ihre Vierbeiner zu achten.

Das Auslegen von Hundeködern ist gemäß Tierschutzgesetz strafbar und wurde entsprechend zur Anzeige gebracht.

gez. Menth, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen des Marktes Gelchsheim

Bürgermeistersprechstunden des Marktes Gelchsheim

Nur nach **vorheriger** Terminvereinbarung!

Kontaktdaten:

Festnetz: 09335/1087
Mobil: 0151/64826159
E-Mail: bgm@gelchsheim.de
Roland Nöth, 1. Bürgermeister

Sitzung Marktgemeinderat Gelchsheim

Die nächste Sitzung findet wie folgt statt: (vorbehaltlich etwaiger Änderungen!)

Datum: Montag, 14. November 2022

Zeit: Beginn um 20.00 Uhr

Ort: Rathaus Gelchsheim

Zuhörer sind selbstverständlich herzlich willkommen!

Aushänge am Sitzungsort (Hygienerichtlinien) sind zu beachten!

Anträge jeglicher Art (auch Bauanträge), die in der Sitzung behandelt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Verwaltung eingegangen sein.

Ergebnisbericht aus der Marktgemeinderatsitzung vom 10.10.2022

Der Marktgemeinderat war vollständig anwesend und beschlussfähig.

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.09.2022 wird einstimmig genehmigt.

- 1) Der Markt Gelchsheim hat keine Einwände gegen die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Spitalacker der Stadt Ochsenfurt.

Die Belange des Marktes Gelchsheim werden nicht berührt.

- 2) Neuerlass; Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
- 3) Der Marktgemeinderat sieht aktuell keine Notwendigkeit für die Errichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h im Bereich des Kindergartens und lehnt diese mehrheitlich ab.

Bekanntgaben:

Erhöhung des Wasserpreises durch die FWF

Die Fernwasserversorgung Franken hat mitgeteilt, dass sich der Wassertarif ab dem 01.01.2024 von 1,20 €/m³ auf 1,35 €/m³ erhöht.

gez. Roland Nöth, 1. Bürgermeister

Volkstrauertag am 12. und 13. November 2022

Am Volkstrauertag gedenken wir den Opfern der Kriege und der Gewaltherrschaft.

Zu den Feierstunden in unseren Gemeinden laden wir alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Verbände herzlich ein und bitten um ihre Teilnahme.

Gelchsheim:

Am Samstag, den 12.11.2022 um 18.30 Uhr Messfeier für die Gefallenen der Gemeinde, anschließend Ehrung der Opfer der Kriege und Kranzniederlegung am Ehrenmal.

Oellingen:

Am Sonntag, den 13.11.2022 um 10.15 Uhr Messfeier für die Gefallenen der Gemeinde, anschließend Ehrung der Opfer der Kriege und Kranzniederlegung am Ehrenmal.

Osthausen:

Am Sonntag, den 13.11.2022 um ca. 11.30 Uhr Ehrung der Opfer der Kriege und Kranzniederlegung am Ehrenmal.
Roland Nöth, 1. Bürgermeister

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Gelchsheim folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen des Marktes Gelchsheim.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
 - oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 – Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schützen oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 – Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 – Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 – Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist),
 - c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 – Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 – Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 – Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder

ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 – Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt, Tausalz), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinläufe, Schächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 – Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 – Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 – Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 – Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 20.02.2018 außer Kraft.

Gelchsheim, den 10.10.2022 Roland Nöth, 1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen): Alle Ortsdurchfahrten

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite): alle Straßen und Wege des Marktes Gelchsheim, die nicht der Gruppe A angehören

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte): Keine

Nikolausmarkt 2022

Am **Samstag, den 3. Dezember 2022, ab 13.30 Uhr**, findet am Dorfplatz und im Gemeindehaus unser traditioneller Nikolausmarkt statt. Das Tagesprogramm wird im Amtsblatt Dezember und durch Aushang bekannt gegeben. Hier stehen für interessierte Marktleute und Vereine wieder Platzkapazitäten zur Verfügung. Wer Interesse hat, sich mit einem Verkaufsstand oder sonstigen Aktionen/Aktivitäten zu beteiligen, den bitten wir, sich zwecks Platzeinteilung bei der VGem Aub, Frau Grüb, Tel. 09335/9710-20, gerne auch via E-Mail an info@vgem-aub.bayern.de bis zum 18. November 2022 zu melden.
Roland Nöth, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen Sonderhofen

Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters am Freitag findet bis auf Weiteres nicht statt. Eine Terminvereinbarung ist jederzeit möglich.

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2022

Markt Giebelstadt; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt westlich der Bundesstraße B 19“ sowie 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Am südlichen Ortseingang von Giebelstadt östlich der Mergentheimer Straße (Bundesstraße B 19) betreibt die Firma Edeka einen 1999 erbauten Lebensmittelmarkt, der mit einem Verkaufsflächenumfang von 732 m² noch unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit liegt.

Da das derzeitige Betriebsgelände des bestehenden Edeka-Marktes keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten bietet, soll der geplante Neubau auf Flächen westlich der Bundesstraße B 19, unmittelbar gegenüberliegend zum Bestandsgebäude realisiert werden.

Die Gemeinde Sonderhofen wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Der Gemeinderat Sonderhofen hat keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lebensmittelmarkt westlich der Bundesstraße B 19“ sowie die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Giebelstadt.

Stadt Ochsenfurt; 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Spitaläcker, Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Ochsenfurt beabsichtigt die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Spitaläcker (Erweiterung Kneipp GmbH) in Hohestadt.

Die Kneipp GmbH beabsichtigt in den nächsten Jahren am Standort Ochsenfurt – Ortsteil Hohestadt zu wachsen und weitere Funktionen zu bündeln. Ein solches Wachstum hat sowohl eine personelle als auch flächenmäßige Erweiterung zur Folge.

Ein einheitliches Bild sowie zeitgemäße Planungsgrundlage sollen durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes geschaffen werden.

Die Gemeinde Sonderhofen wird als Nachbargemeinde an dem Bauleitplanverfahren beteiligt.

Die Gemeinde Sonderhofen hat keine Einwände gegen die 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Spitaläcker der Stadt Ochsenfurt.

Die Belange der Gemeinde Sonderhofen werden nicht berührt.

Gewässerentwicklungskonzept Thierbach, Durchführung mit Markt Gelchsheim und Stadt Ochsenfurt

Der Markt Gelchsheim sowie die Stadt Ochsenfurt für den Stadtteil Hopferstadt haben der gemeinsamen Erstellung eines Gewässerentwicklungskonzeptes für das Thierbachtal zugestimmt. Somit kann nun ein Zuwendungsantrag beim Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg gestellt werden.

Der Gemeinderat Sonderhofen stimmte der Erstellung eines Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) für den Thierbach aufgrund des Angebotes des Büros Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg, vom 21.07.2022 zu.

Das GEK wird gemeinsam mit dem Markt Gelchsheim und der Stadt Ochsenfurt durchgeführt.

Der Zuwendungsantrag wird für alle drei Gemeinden federführend von der Gemeinde Sonderhofen an das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg gestellt.

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Sonderhofen (Friedhofs- und Bestattungssatzung); Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat von Sonderhofen beschloss eine geänderte Friedhofs- und Bestattungssatzung (siehe Veröffentlichung). Hauptsächlich haben sich die Ruhefristen für Einzel- und Familiengräber bei Urnenbestattungen geändert.

Regionalbudget 2023; Vorschläge für Projektanfragen

Der Vorsitzende berichtete, dass auch im nächsten Jahr Projektanfragen für das Regionalbudget möglich sind.

Der Gemeinderat machte verschiedene Vorschläge, die nun auf Umsetzbarkeit geprüft werden.

Bekanntgaben

Anbau einer Kinderkrippe und eines Kinderhortes

Der Vorsitzende informierte, dass es am Anbau des Kindergartens gut vorangeht. Momentan arbeiten die Dachdeckerfirma, die Heizungsbauer, die Trockenbauer und die Fensterbauer am Objekt. Die Fußbodenfirma verlegt zur Zeit die Schweißbahnen.

H. Neckermann, 1. Bürgermeister

Gemeinde Sonderhofen

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Aub

Ausschreibung Verpachten eines landwirtschaftlichen Grundstückes

Nachstehend aufgeführtes landwirtschaftlich genutztes Grundstück steht jetzt im Eigentum der Gemeinde Sonderhofen.

Nr.	Gemarkung	Fl.-Nr.	Lage und Nutzungsart	ha	Ar	qm
1	Sonderhofen	265	Kohlenberg, Ackerland	02	17	66

Das Grundstück soll zum **01. November 2022** neu verpachtet werden.

Die Pachtdauer soll **9 Jahre** betragen. Eine andere Pachtdauer wäre verhandelbar.

Der Pachtpreis ist als Jahreswert/Festpreis anzugeben.

Gebote sind im **verschlossenen** Briefumschlag mit der Aufschrift „Pachtgebot Sonderhofen“ bis zum

Freitag, 04. November 2022, 12.00 Uhr,

bei der

Verwaltungsgemeinschaft Aub

-Liegenschaftsverwaltung-

Margit Schreiber, Marktplatz 1, 97239 Aub

einzureichen.

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) vom 29.09.2022

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Sonderhofen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) die Friedhöfe in Sonderhofen, Sächsenheim und Bolzhausen, mit den einzelnen Grabstätten, (§9)
- b) das Leichenhaus in Sonderhofen (§ 21)
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 25).

§ 2 – Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 – Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 – Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 – Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 – Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 – Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8 – Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (3) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 – Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 – Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgräber (Reihengräber)
 - b) Familiengräber (Doppelgräber/Wahlgräber)
 - c) Urneneinzelgräber (Reihengräber)
 - d) Urnengemeinschaftsgräber (halbanonym oder anonym)
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) Einzel- und Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (4) In Einzelgräbern erfolgt die Bestattung übereinander, in und Familiengräbern erfolgt die Bestattung zunächst neben, dann übereinander. In einem Einzelgrab können maximal zwei Särge mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden. In einem Familiengrab können maximal vier Särge mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in einem Einzel- oder Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Jede Beisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Der Nutzungsberechtigte hat vor Bestattung eine Beisetzungs-erklärung vorzulegen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 6 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 6 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Abs. 6 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, der dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 7 entsprechend.

§ 11 – Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnenreihengräber und Urnengemeinschaftsgräber sind Urnenerdgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Anlage der Urnengrabstätten erfolgt durch die Gemeinde. Die Angehörigen dürfen in den Urnengrabstätten keine eigenen Grabmale errichten und keine Anpflanzungen vornehmen. Die Urnenreihengräber werden von der Gemeinde mit Grabmalen

belegt, die von dem Nutzungsberechtigten erworben werden. Die Beschriftung des Grabmales übernehmen die Angehörigen. In den Urnengemeinschaftsgräbern werden mehrere Urnen in einer gemeinsamen Fläche beigesetzt, die zusammenhängend bepflanzt wird.

- (3) In einem Urnenreihengrab können maximal zwei Urnen mit beigesetzt werden. Die Aschekapseln und Überurnen müssen aus vergänglichem Material bestehen. In einem Einzelgrab können maximal vier Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden. In einem Familiengrab können maximal acht Urnen mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden.
- (4) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. Die Urne wird im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
- (5) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (6) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (7) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 – Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

a) Einzelgrabstätten	Länge: 2,50 m	Breite: 1,00 m
b) Familiengräber	Länge: 2,50 m	Breite: 2,50 m
c) Urnenreihengräber:	Länge: 0,80 m	Breite: 0,80 m
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

§ 13 – Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

- (6) Nur nach Ablauf der Ruhezeit (§ 28) kann der Grabnutzungs-berechtigte aus wichtigem Grund und mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung auf ein Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichts-erklärung durch die Friedhofsverwaltung wirksam. Das Grab muss innerhalb von 3 Monaten abgeräumt und eingeebnet werden. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsge-bühren erfolgt nicht.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 – Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsbe-rechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsbe-rechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat **bei gleichrangigen Personen** die ältere Person Vorrang vor der jüngeren. Haben VORBerechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle VOR-berechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begrün-deten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehen-den Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsbe-rechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grab-nutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 – Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen oder mit einer Steinplatte abzudecken und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zu-standes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufent-halt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt,

ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 – Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume, ab einer Höhe von 1,00 m) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen und Auffangbehälter abzulegen.

§ 17 – Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als Natur lasierte Holztafeln oder Kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17a – Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 – Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 1. bei Einzelgräbern: Höhe 1,00 m Breite 0,80 m
 2. bei Familiengräbern: Höhe 1,70 m Breite 2,50 m
 3. Bei Urnenreihengrabstätten: Grabmal wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt
- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
 1. bei Reihengräbern: 1,00 m
 2. bei Familiengräbern: 2,50 m
 3. bei Urnenreihengräbern: 0,80 m
- (3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 – Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 – Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen (Standssicherheit)

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standssicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standssicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standssicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e. V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standssicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V.) in der derzeit gültigen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder in-

nerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 – Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 – Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 – Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24 – Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 – Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).
 Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
- (2) Auf Wunsch kann von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreit werden.

§ 26 – Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27 – Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 – Ruhefrist

Die Ruhefrist für Sargbestattungen in Einzel- und Familiengräber beträgt 25 Jahre. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten sowie bei Urnenbestattungen in Einzel- und Familiengräbern beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 – Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 – Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 – Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 – Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 23.11.2018 außer Kraft.

Gemeinde Sonderhofen
Den, 29.09.2022
Heribert Neckermann
1. Bürgermeister

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Sonderhofen während den Wintermonaten

Von November bis einschließlich März ist der Wertstoffhof am Samstag von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Wir bitten um Beachtung.

Veranstaltungskalender 2023

Bitte teilen Sie mir für den Veranstaltungskalender 2023 bis Sonntag, 6. November 2022 die Termine bis einschließlich Dezember 2023 per Mail (heribert.neckermann@t-online.de) oder persönlich mit, damit diese eingearbeitet werden können. Eine Veröffentlichung findet im VGem-Blatt sowie auf unserer Internetseite (www.sonderhofen.de) statt.

H. Neckermann, 1. Bürgermeister

Gemeinde Sonderhofen, Kirchgasse 17, 97255 Sonderhofen Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Netzverstärkung im Raum Main-Tauber auf der 380-/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 und 110-kV-Leitung Königshofen – Stalldorf, LA 0106 (Abschnitt Bayern)

Für das oben genannte Vorhaben kann in der Zeit vom 14.11.2022 bis 28.11.2022 eine elektronische Fassung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Unterfranken vom 28.10.2022, Nr. 22.2-3320.00-7/12, mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine elektronische Fassung der festgestellten Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ > „Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe“ > „Hochspannungs- und Gasversorgungsleitungen; Beantragung der Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens oder Planfeststellungsverfahrens“ > „Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Eine inhaltlich identische Fassung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in gedruckter Form als zusätzliche Informationsquelle (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG) zur allgemeinen Einsicht aus:

**bei der Verwaltungsgemeinschaft Aub, Marktplatz 1,
97239 Aub, Bauamt, Zimmer 14,
in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 28.11.2022,
während der Dienststunden Montag - Freitag 8.00 - 12.00
Uhr, Donnerstag von 13.30 - 18.00 Uhr**

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen i. S. d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 43b EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG), sofern die Empfänger nicht darauf verzichten.

Mit Ablauf des 28.11.2022 gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen, insbesondere denjenigen, die keine Einwendung erhoben haben bzw. den Vereinigungen i. S. d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 43 b EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG). Die weitere Verfügbarkeit der Unterlagen im Internet nach Ablauf dieser Frist (beispielsweise zur Archivierung) hat keinen Einfluss auf diese Rechtsfolge.

Sonderhofen, 18.10.2022
Gemeinde Sonderhofen
gez. Heribert Neckermann
Erster Bürgermeister

Adventskonzert mit dem Heeresmusikkorps Veitshöchheim



Leitung: Oberstleutnant Roland Kahle



**Freitag, 2. Dezember 2022, 19 Uhr
Kirche St. Johannes der Täufer
in Sonderhofen**

**Eintritt frei – um eine Spende für die Jugend- und
Seniorenarbeit wird gebeten.**

Bitte beachten Sie die geltenden Coronaregeln.
Anschließend Bewirtung im Musikheim Sonderhofen.

Bildquelle/Logo: Heeresmusikkorps Veitshöchheim
Veranstalter: Gemeinde Sonderhofen

ÄRZTE- UND APOTHEKENNOTDIENST**Ärzte- und Apothekennotdienst
für Aub und Umgebung****Notarzt: 112****Giftnotruf München: 089/19240** rund um die Uhr jeden Tag für Notfallberatungen erreichbarFlächendeckende **Bereitschaftsdienste** für den Landkreis Würzburg erreichen Sie unter: **116 117**.**Zahnärztlicher Notdienst****10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr**

29.10. – 30.10.2022	Johannes Klinke , Offenheimer Str. 12, 97199 Ochsenfurt, Tel.-Nr. 09331/1022
31.10.2022 - 01.11.2022	Dr. Achim Leybach , Kirchgasse 16, 97342 Obernbreit, Tel.-Nr. 09332/5911770
05.11. - 06.11.2022	Ingo-Werner Lohmann , Jahnstr. 5, 97199 Ochsenfurt, Tel.-Nr. 09331/3301
12.11. - 13.11.2022	Axel Lorke , Hauptstr. 31, 97239 Aub, Tel.-Nr. 09335/99961
19.11. - 20.11.2022	Dr. Uwe Neis , Hauptstr. 71, 97246 Eibelsstadt, Tel.-Nr. 09303/8338
26.11. - 27.11.2022	Karen Petermann , Schleifweg 5, 97286 Sommerhausen, Tel.-Nr. 09333/1414

Zahnärztliche Notdienste finden Sie auch unter: www.notdienst-zahnarzt.de**Apothekennotdienst**

Beginn 8.00 Uhr bis 7.59 Uhr des Folgetages

Samstag 29.10.2022	Engel-Apotheke, Hauptstr. 23, 97199 Ochsenfurt, Tel.-Nr. 09331/87700
Sonntag 30.10.2022	Stadt-Apotheke Offenheim am Marktplatz, Marktplatz 9, 97215 Offenheim, Tel.-Nr. 09842/98100
Montag 31.10.2022	Stern-Apotheke, Würzburger Str. 20, 97215 Offenheim, Tel.-Nr.: 09842/444
Dienstag 01.11.2022	Engel-Apotheke im Mainärztehaus, Jahnstr. 5, 97199 Ochsenfurt, Tel.-Nr. 09331/9833378
Samstag 05.11.2022	Stadt-Apotheke; Hauptstr. 40, 97199 Ochsenfurt, Tel.-Nr. 09331/2330
Sonntag 06.11.2022	Tauber-Apotheke, Rothenburger Str. 1, 97285 Röttingen, Tel.-Nr. 09338/981824
Samstag 12.11.2022	Engel-Apotheke im Mainärztehaus, Jahnstr. 5, 97199 Ochsenfurt, Tel.-Nr. 09331/9833378
Sonntag 13.11.2022	Franken-Apotheke, Ansbacher Str. 5, 97215 Offenheim, Tel. 09842/8271
Samstag 19.11.2022	Schwanen-Apotheke, Marktplatz 8, 97239 Aub, Tel. 09335/595
Sonntag 20.11.2022	Engel-Apotheke, Hauptstr. 23, 97199 Ochsenfurt, Tel. 09331/87700
Samstag 26.11.2022	Rats-Apotheke, Hauptstr. 31, 97199 Ochsenfurt, Tel. 09331/2340
Sonntag 27.11.2022	Stadt-Apotheke, Hauptstr. 40, 97199 Ochsenfurt, Tel. 09331/2330

Weitere Notdienste finden Sie unter: www.aponet.de**Sozialstation**

Caritas Sozialstation St. Kunigund e.V.
 Marktplatz 11; 97285 Röttingen
 Tel. 09338/9806111
 Fax 09338/9806113
<http://www.kunigund.de>
 E-Mail: amb-pflege@kunigund.de

Telefon- und Notfallseelsorge

- **Diakon Winfried Langlouis** Röttingen, Tel. 09338/378656, 0151/26757313
- **Telefonseelsorge u. Krisendienst Würzburg e. V.**, Tel. 0800/1110111, 0800/1110222
- **Krisendienst:** Tel. 0931/571717

- **Wildwasser Würzburg e. V.** (Für Frauen), Tel. 0931/13287
- **Gewalt gegen Frauen:** Tel. 0800/0116016
- **AWO Frauenhaus:** Tel. 0931/619810

- **Kinder- u. Jugendtelefon**, Tel. 0800/1110333
- **Deutscher Kinderschutzbund e. V., Würzburg**, Tel. 0931/15177

- **Ehe-, Familien-, Lebensfragen**, Tel. 0931/386-69000

- **Trauer nach Suizid**, Würzburg, Tel. 0931/373468

- **Mobbing-Beratungsstelle** (Fair am Arbeitsplatz), Würzburg, Tel. 0931/38665328

- **Schuldnerberatung** Christopherus GmbH Würzburg, Tel. 0931/322413

Sozialdienst katholischer Frauen Würzburg*wir leben helfen***Hilfe in unsicheren Zeiten**

Wir beraten vor Ort, telefonisch, teilweise online oder per Video. Infos zu Öffnungs- und Sprechzeiten finden Sie auf unserer Homepage.

Frauenberatungsstelle | FBS im SKF

Beratung und Begleitung für Frauen zu allen Fragen, Konflikten und bei Gewalterfahrung

Tel. 0931/450070

fbs@skf-wue.de | www.fbs.skf-wue.de**Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsberatung | KSB im SKF**

Beratung und konkrete Unterstützung in allen Fragen und Konflikten rund um das Thema Schwangerschaft

Tel. 0931/13811

ksb-wue@skf-wue.de | www.schwanger.skf-wue.de**Frauenhaus | FH im SKF**

Beratung und Schutzraum bei häuslicher Gewalt

Tel. 0931/4500777

fh@skf-wue.de | www.skf-wue.de**Erziehungsberatung für Familien, Kinder und Jugendliche**

Beratung bei Fragen zu Erziehung, Probleme in der Schule, Trennung und Scheidung, Entwicklung des Kindes

jeden Donnerstag im Familienstützpunkt Hauptstraße 31, Aub - Jelena Rösch, Tel. 0172/9728132

roesch.jelena@skf-wue.de | www.skf-wue.de**Blutspende****am Freitag, 25.11.2022, 17.00 bis 20.30 Uhr**

91613 Marktbergel, Grundschule/Turnhalle, Roßmühlweg 15
 Bitte reservieren Sie einen Termin unter www.blutspendedienst.com und bringen zu jeder Spende Ihren Blutspendeausweis mit.
 Danke.

Verlange nicht, dass die Dinge gehen, wie du es wünschst,

*sondern wünsche sie so, wie sie gehen,
 und dein Leben wird ruhig dahinfließen.*

SCHULE



Nachruf

Der Grundschulverband Aub betrauert den Tod des ehemaligen Schulverbandsvorsitzenden

Herrn Bernhard Menth



Der Verstorbene war in der Zeit von 1976 bis 1990 Schulverbandsvorsitzender des Grundschulverbandes Aub. Dank seines unermüdlichen Einsatzes konnte 1986 ein neues Grundschulgebäude eingeweiht und somit der Schulstandort Aub erhalten werden.

Der Schulverband Aub wird ihm für seine umfassenden Verdienste als Schulverbandsvorsitzender ein ehrendes Andenken bewahren.

Aub,
im Oktober 2022

Klaus Saliger
2. Bürgermeister
Stadt Aub

Roland Nöth
stellv. Schulverbandsvorsitzender
1. Bürgermeister Markt Gelchsheim

Nicole Assmann
Schulleiterin
Grundschule Aub

Familienstützpunkt

Familienstützpunkt Aub



Lisa Kämpf-Dirks, Pädagogin (M. A.)
Zuständig für Mamas, Papas, Kinder und alle, die noch zur Familien gehören.
Hauptstraße 31, 97239 Aub

Sprechzeiten:
offene Sprechstunde Donnerstag von 11.00 - 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Tel. 09335/9971818
Mobil: 0173/4079664
familienstuetzpunkt-aub@skf-wue.de

Kino am Nachmittag im November

„Glück auf einer Skala von 1 bis 10“

Am Mittwoch, 9. November um 14.30 Uhr wird im Casablanca-Kino Ochsenfurt der Film „Glück auf einer Skala von 1 bis 10“ gezeigt.

Der Film erzählt mit viel Humor von einer außergewöhnlichen Freundschaft, die mit Vorurteilen gründlich aufräumt, und vor allem eines feiert: das Leben an sich.

Zum Inhalt: Igor kann so schnell eigentlich nichts aus der Ruhe bringen. Aufgrund seiner Behinderung ist er oftmals allein, kann sich dank seines Jobs als Fahrradkurier für Biogemüse nicht beschweren. Doch Freunde hätte er schon ganz gern. Im Gegensatz dazu steht Louis, der viele Jahre seines Lebens seinem Bestatungsunternehmen untergeordnet hat, wodurch sein Privatleben litt. Als Louis Igor auf seinem Fahrrad anfährt, tut ihm dies schrecklich leid. Igor hingegen sieht eine Chance: Er möchte Louis als Freund gewinnen.

Als Louis sich zu einer längeren Geschäftsreise in seinem Leichenwagen mitsamt Leiche aufmacht, versteckt sich Igor kurzerhand im Kofferraum und fährt mit. Auf dem Weg zur Bestattung sprechen die beiden nicht nur über ihre Lebensansichten, sondern auch darüber, was es bedeutet glücklich zu sein. Am Ende des Weges merken sie nicht nur, dass sie gar nicht unterschiedlich sind, sondern dass Freundschaften zusammenschweißen können.

Bereits ab 13.30 Uhr Gelegenheit zu Kaffee und Kuchen.

„Kino am Nachmittag“ ist eine Zusammenarbeit vom Katholischen Seniorenforum im Pastoralen Raum Ochsenfurt und dem Casablanca-Kino in Ochsenfurt.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

„... erinnern wir uns an sie ...“

- Gottesdienst für trauernde Menschen

Ein Gottesdienst für trauernde Menschen findet am Sonntag, 20. November um 18.00 Uhr in der Stadtpfarrkirche Aub statt. Eingeladen sind alle, die einen nahen Menschen verloren haben, unabhängig davon, um wen sie trauern und wie lange dieser Tod zurückliegt.

Der gemeinde- und konfessionsübergreifende Gottesdienst will Zeit und Raum bieten für Erinnerung und Trauer, für Klagen und Hoffen.

Der Pastorale Raum Ochsenfurt und die Katholische Landvolkbewegung Würzburg laden dazu ein.

Bei guter Coronasituation besteht nach dem Gottesdienst die Möglichkeit zu Gespräch und Begegnung im Pfarrheim Aub.

Markt Gelchsheim mit Ortsteilen Oellingen und Osthausen

Kath. Öffentliche Bücherei Gelchsheim im Gemeindehaus

E-Mail: buecherei@gelchsheim.de

Telefon-Nr. 09335/997422

Bitte beachten Sie unsere längeren Winteröffnungszeiten:

Sonntag 12.30 Uhr – 14.00 Uhr

Dienstag 16.00 Uhr – 17.30 Uhr

Das Büchereiteam sucht Verstärkung:

Wer hat Lust, in der Bücherei mitzuarbeiten, auch Männer sind willkommen.

Bitte melden Sie sich in der Bücherei oder bei Hildegard Deppisch, Tel. 09335/1225.

Kath. Öffentliche Bücherei Oellingen

Geöffnet: Sonntag nach dem Gottesdienst, jeweils eine Stunde.

AUS DEM VEREINSLEBEN**Stadt Aub mit Ortsteilen
Baldersheim und Burgerroth****Fremdenverkehrs- und
Gewerbegemeinschaft Aub****Termin für das Wedelbinden**

Montag, 21.11.2022, ab 19.00 Uhr im Feuerwehrhaus
Über Mithilfe aus den Reihen unserer Mitglieder freuen wir uns sehr!

T. Langer, Schriftführer

Narrhutia Aub**Weinprobe zur Saisoneroöffnung**
Feuerschützengesellschaft Aub**Schlachtschüsseessen**

Die Feuerschützengesellschaft lädt auch dieses Jahr wieder herzlich zum traditionellen Schlachtschüsseessen am Samstag, den **19. November 2022** ab **19.00 Uhr** ins Schützenhaus ein.

Für Speis & Trank ist bestens gesorgt.

Auf euer Kommen und einen schönen Abend freut sich die gesamte Vorstandschaft

Fränkischer Heimatverein**Einladung zur Mitgliederversammlung**

Hiermit ergeht herzliche Einladung zur Jahreshauptversammlung, die

am Freitag, den 04.11.2022 um 20.00 Uhr

im Gasthaus „Weißes Ross“ stattfindet.

Es erwartet Sie folgende Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des 1. Vorsitzenden
 2. Entgegennahme des Kassenberichts
 3. Kassenprüfungsbericht
 4. Sachstand Synagoge Aub
 5. Terminplanung 2022/23
 6. Aktuelles
 7. Wünsche und Anträge
- Die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Aub**Termine November**

Freitag, 04. November, 19.30 Uhr

KK-Schießen im Schützenhaus
Treffpunkt am FW-Haus um 19.15 Uhr

Dienstag, 15. November, 19.00 Uhr

3. Herbstübung

Montag, 21. November, 19.00 Uhr

Floritreff - Arbeiten rund um die Feuerwehr
Frank Jacob, Vorsitzender

Sängerkranz Aub**Einladung zur Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung des Sängerkranzes Aub findet

am Samstag, den 5. November

um 20.00 Uhr im Gasthaus Weißes Ross

statt.

Tagesordnung:**1. Auflösung des Sängerkranz Aub**

Zu dieser Mitgliederversammlung darf ich alle aktiven und passiven Mitglieder recht herzlich einladen.

Mit frohem Sängergruß

Burkhard Mark, 1. Vorsitzender

TSV Aub**TSV Aub (Kreisklasse 2 Würzburg)**

So., 06.11.22, 14.00 Uhr, TSV Aub - TSV Sulzfeld
So., 13.11.22, 14.00 Uhr, TSV Aub - SV Tüchelhausen/Hohestadt

TSV Aub II**(B-Klasse 2 Würzburg/SG mit Gelchsheim)**

06.11.22, 12.00 Uhr, SG II - SV Sonderhofen II

Die Heimspiele der SG II finden diese Saison wieder in Aub statt. Alle Informationen rund um den TSV Aub erhaltet ihr tagesaktuell auf Facebook, Instagram oder in unserer TSV-App.

Tennisclub Aub**Saisonabschluss mit Schleifchenturnier**

Bei strahlendem Sonnenschein fand am 9. Oktober unser Saisonabschluss 2022 statt. Es wurde das traditionelle Schleifchenturnier als Doppeltturnier ausgetragen. Dabei wurde jedes Doppelpaar aus einem Erwachsenen und einem Kind/Jugendlichen zusammengestellt. Für jedes gewonnene Doppel, welches auf Zeit gespielt wurde, erhielt der einzelne Spieler ein Schleifchen, um am Ende den Sieger mit den meisten Schleifchen ermitteln zu können. Die Doppelpaare wurden nach jeder der drei Spielrunden neu zusammengestellt. Am Ende konnte sich nach teils sehr spannenden Partien Matthias Kron souverän vor Simon Schauer durchsetzen. Den dritten Platz sicherte sich Frank Stock.

Die drei Erstplatzierten wurden mit einem Pokal im Rahmen einer Siegerehrung belohnt.

Wir bedanken uns hiermit bei allen Teilnehmern, die sichtlich ihren Spaß hatten und freuen uns, dass sich unsere Jugend so zahlreich beteiligt und somit 2 Plätze auf dem Siegereppchen erspielt hat.

In diesem Jahr fand auch unsere Clubmeisterschaft statt. Beim Finale der Herren traten Johannes Gunkelmann und Matthias Gans gegeneinander an. Johannes Gunkelmann gewann die Clubmeisterschaft der Herren. Bei den Damen setzte sich Eva Einzelberger gegen Annika Derks durch und sicherte sich den 1. Platz. Der 3. Platz ging jeweils an Julian Gans und Anna Haas. Ebenfalls teilgenommen an den Clubmeisterschaften haben Hans Melber und Frank Stock sowie Magga Karl und Emma Metzger.



Wintertraining

Das Wintertraining findet an 15 Trainingstagen im Zeitraum vom 12. November 2022 – 25. März 2023 statt. Es haben sich 14 Kinder/Jugendliche angemeldet.

Wasserwacht Aub



Vollversammlung der Wasserwacht Aub-Ochsenfurt

Herzliche Einladung an alle aktiven und passiven Mitglieder der Wasserwacht Aub-Ochsenfurt zur Vollversammlung mit anschließendem gemütlichem Beisammensein und gemeinsamem Essen.

- Samstag, 28.01.2023, 18.00 Uhr
- Wasserwacht Haus Aub

Wir bitten zur besseren Planung um Anmeldung bis 15.12.2022 über den nachfolgenden QR-Code oder per Mail an: ww-aub-ochsenfurt@kvwuertzburg.brk.de

Auf Ihr Kommen freut sich die Vorstandschaft.



Sankt-Georg-Kindergartenverein Baldersheim

Am Mittwoch, 14. Dezember 2022, findet die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen des St.-Georg-Kindergartenvereins statt.

Beginn ist um 20.00 Uhr im Gasthaus Stegmaier.

Zur Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Revisoren
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Neuwahlen
7. Wünsche und Anträge

Es würde uns freuen, möglichst viele Mitglieder an diesem Abend begrüßen zu dürfen.

Wünsche und Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

gez. Klaus Neckermann, 1. Vorsitzender

Markt Gelchsheim mit Ortsteilen Oellingen und Osthausen

Gelchsheimer Straßenflohmärkte

DANKE!

Das Gelchsheimer Straßenflohmärkte-Team möchte sich herzlich bei allen bedanken, die auf irgendeine Art und Weise zum Gelingen des Flohmarktes beigetragen haben.

Jagdgenossenschaft Gelchsheim

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Gelchsheim am

**Montag, 21. November 2022, um 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Bürgerstube“
der Deutschherrnhalle in Gelchsheim**

ergeht hiermit an alle Eigentümer der Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdrevier Gelchsheim gehören, freundliche Einladung.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Kassiers
3. Entlastung der Jagdvorstandschaft
4. Verwendung der Jagdpacht, Antrag des BBV-Ortsverbandes
5. Neuverpachtung des Gemeinschaftsjagdreviers
6. Verschiedenes

Vor Beginn der Versammlung laden die Jagdpächter zu einem Jagdessen ein.

Der Jagdvorsteher
Daniel Leimig

Musikkapelle Oellingen

Kirchweih Oellingen

Die Gemeinde Oellingen feiert am 06. November Kirchweih.

Das Vereinsheim Oellingen ist ganztägig geöffnet.

Wir würden uns freuen, Sie als unsere Gäste begrüßen zu dürfen.

Freiwillige Feuerwehr Oellingen

Musikkapelle Oellingen

Obst- und Gartenbauverein

November 2022

Jetzt Mitglied werden und Vorteile nutzen:

Gartenbauvereine helfen Mensch und Natur! Als Mitglied in unserem Gartenbauverein in Gelchsheim können Sie aktiv unser Lebensumfeld mitgestalten. Die Freude am eigenen Garten, unserer heimischen Landschaft und die Erfahrungen als Hobbygärtner gehören zu unserem Vereinsleben wie die Vergünstigungen bei Baumschulen und auch Gartencentern. Gerade jetzt in der Pflanzzeit ist die Mitgliedschaft im OGV ein Vorteil. **Der Jahresbeitrag beträgt 8,- Euro.** Einfach eine Mail an ogv-gelchsheim@t-online.de senden und die Mitgliedschaft beantragen.

Straßenflohmärkte 2022

Ein herzliches Dankeschön an alle fleißigen Kuchenspender/-innen, welche für den Obst- und Gartenbauverein Leckeres aus den Rezeptbüchern gebacken haben. Die reichhaltige Torten- und Kuchenauswahl fand bei den Besuchern großen Anklang. Vielen Dank für die eingegangenen Spenden.

Renovierung Bildstock Hl. Familie

Aufgefrischt und umfassend renoviert zeigt sich der Bildstock „Hl. Familie“ an den Gemeindegärten – Nähe Freibad am Gaubahnradweg. Verwitterungen und Risse wurden beseitigt, Teile des Bildstockes nachmodelliert und die Schrift nachgearbeitet. Mit den Vergoldungen erstrahlt nun das Denkmal in neuem Glanz. Der OGV dankt herzlich den Spendern, der Marktgemeinde Gelchsheim, Steinmetzbetrieb Dieter Baumann und allen, welche zur Durchführung des Projektes beigetragen haben. Jedem Bildstock

liegt eine einzigartige Geschichte und Entstehung zugrunde – überzeugen Sie sich bei einem Spaziergang von dem Zeiteugen aus dem Jahr 1772.

Online-Seminar

Dienstag, 8. November 2022 - 18.00 Uhr

„Kein Beet ohne Geophyten – ein Überblick über das Pflanzen- und Zwiebelsortiment“

Viele Pflanzen überstehen den Winter mit Hilfe von unterirdischen Erneuerungsknospen. Man nennt solche Pflanzen „Geophyten“. Sommerblühende Geophyten werden meist im Frühjahr gepflanzt, Frühblüher wie Krokusse, der gelbe Winterling oder Märzenbecher setzt man im Herbst. Sie bringen nicht nur früh im Jahr Farbe in den Garten, sondern bieten mit ihren Blüten auch Bienen und Insekten erste Nahrung. Mit Geophyten setzt man sich kleine Überraschungen in den Garten, die Monate später erscheinen.

Unsere Referentin: B.Sc. **Lena Fröhler**

Anmeldung unter www.gartenbauvereine.org - die Teilnahme ist kostenlos.

St.-Josefs-Verein Gelchsheim



Und wieder ist St. Martinstag,
der Herbst geht um im Land.
Laternen leuchten farbenfroh,
ganz viele sind entbrannt.

Wir laden alle Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister und Bekannte zu unserem Laternenfest

**am Freitag, den 11.11.2022
um 17:00 Uhr ein.**

Wir starten mit einer Andacht in der Kirche St. Ägidius und ziehen dann mit den bunten Laternen, begleitet von der Jugendkapelle, St. Martin hoch zu Ross (bei passendem Wetter) und hoffentlich vielen Besuchern durchs Dorf bis hin zum Dorfplatz. Wie jedes Jahr ist für das leibliche Wohl zugunsten unseres Kindergartens St. Josef bestens gesorgt. Es gibt wieder Glühwein, Kinderpunsch, Bratwurst mit Kipf und selbst gebackenen Kuchen. Die Martinsfeier findet auf dem Dorfplatz statt. In diesem Jahr bieten wir wieder selbstgebundene Kränze und winterliche Deko an. Der Erlös hieraus geht ebenfalls zu 100% an unsere Kinder.

Wir freuen uns auf Euch!

Schützengesellschaft Gelchsheim

Bürgerschießen

Am Samstag, den 19. November 2022 findet nach zweijähriger Pause wieder unser beliebtes Bürgerschießen im Schützenhaus in Gelchsheim statt. Beginn ist voraussichtlich um 14.00 Uhr. Hierzu sind alle örtlichen Vereine und Gruppierungen (Stammtische, etc.) recht herzlich eingeladen.

Jeder Verein/jede Gruppierung kann mit beliebig vielen Mannschaften teilnehmen. Eine Mannschaft besteht aus 4 Einzelschützen.

Aktive Schützen dürfen nicht teilnehmen!

Alle Interessierten bitten wir, sich bis spätestens Freitag, 4. November 2022 bei Markus Meyer (Hauptstraße 50) oder per E-Mail an sg.gelchsheim@gmx.de anzumelden.

Markus Meyer, Schriftführer

Seniorenteam

Terminvorschau:

Dienstag, 8. November 2022

Leistungen der Pflegeversicherung

Referentin: Edith Mai, Pflegeberatung AOK

Veranstaltungsort: Pflegestützpunkt Würzburg

Bahnhofstr. 11, 97070 Würzburg

Anmeldung ist erforderlich 0931/207 814-14 oder

kontakt@pflegestuetzpunkt-wuerzburg.info

Dienstag, 13. Dezember 2022

Servicetelefon Pflege d. Medizinischen Dienstes Bayern

Veranstaltungsort: Pflegestützpunkt Würzburg

Bahnhofstr. 11, 97070 Würzburg

Referentin: Gabriele Hetz, MDK

Anmeldung ist erforderlich 0931/207 814-14 oder

kontakt@pflegestuetzpunkt-wuerzburg.info

Pflegeberatung vor Ort – kostenlos – nur nach Terminvereinbarung:

09.11.2022 – Dorfzentrum Eisingen

23.11.2022 – Rathaus Kirchheim

Soziale Absicherung für Pflegepersonen

Wer eine (oder mehrere) pflegebedürftige Personen (Pflegegrad 2-5) in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig für mind. 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig zwei Tage in der Woche pflegt, hat als Pflegeperson Ansprüche auf Leistungen zur sozialen Sicherung (Renten-, Unfall und Arbeitslosenversicherung).

Nähere Info in der Broschüre: Ratgeber Pflege BMG-P-07055

www.bundesgesundheitsministerium.de

publikationen@bundesregierung.de

Auskünfte erteilen auch die Pflegestützpunkte in Würzburg oder auch an der Main-Klinik-Ochsenfurt.

Im Leben geht es nicht darum, dass das Unwetter vorbei zieht, sondern zu lernen, im Regen zu tanzen.

— Hilary Zigar-

SV Gelchsheim

SV Gelchsheim / Kreisliga Würzburg 1

So., 06.11., 14:00 Uhr, **SVG** - Dettelbach und Ortsteile

So., 13.11., 14:00 Uhr, TSG Estenfeld - **SVG**

So., 20.11., 14:00 Uhr, **SVG** - SV Kürnach

SG SVG/TSV Aub II

(SG mit Aub, Spiele in Aub)/ B-Klasse Würzburg 2

So., 06.11., 12:00 Uhr, **(SG) SVG II** - SV Sonderhofen II



Damengymnastik

Montags um 16.00 Uhr in der Deutschherrs-Halle Gelchsheim.

Jede Interessierte kann gerne bei uns mal „reinschnuppern“ - einfach kommen und dabei sein.

Aktiver Gymnastikspaß!!!

Unser Gesundheitstraining umfasst funktionelle Einheiten zur Kräftigung, Koordination, Gleichgewicht sowie Mobilisations- und Dehnübungen für die Beweglichkeit.

Info bei Elfi Wald Tel. 09335/1031

Gemeinde Sonderhofen mit Ortsteilen Sachsenheim und Bolzhausen

Musikverein Sonderhofen

Weihnachtsfeier mit Ehrungen

Unsere Weihnachtsfeier mit Ehrungen findet am **Samstag, 3. Dezember 2022** im Feuerwehrhaus in Sonderhofen statt. Wir starten um 18.00 Uhr mit Glühwein und Kinderpunsch auf dem Spielplatz. Der offizielle Teil beginnt um ca. 19.00 Uhr mit einem gemeinsamen Essen. Hierzu sind alle Mitglieder recht herzlich eingeladen.

Adventskonzert

Unser Adventskonzert in der Kirche in Sonderhofen wurde auf **Samstag, 17. Dezember 2022 um 18.00 Uhr** vorverlegt. Der Eintritt ist frei. Die anschließende Bewirtung im Musikheim übernimmt die Musikjugend. Wir würden uns freuen, Sie als unsere Gäste begrüßen zu dürfen.

S. Neckermann, Schriftführerin

Freiwillige Feuerwehr Sachsenheim und CCS Sachsenheim

2. SACHSEMER ZELTKERWA 5. & 6. Nov 2022

Samstag ➤ **Kerwaauftakt** ab 17 Uhr mit **Abendessen**:
„Bruzzer“ Burger, Bratwurst mit Sauerkraut & Gegrilltes
➤ **Livemusik** vom Sonderhöfer Duo M&M

Sonntag ➤ **Mittagessen** ab 11.30 Uhr
Braten mit Knödel, Bratwurst mit Sauerkraut & Gegrilltes
➤ **Kaffee & Blooz**
➤ **Festausklang mit Kerwapredigt** ab 16.30 Uhr

*Wir freuen uns auf Euch in unserem beheizten Festzelt am Dorfplatz!
Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Regeln.
CCS e.V. & FFW Sachsenheim*

Am Samstag, den 5. November 2022 findet um 18.00 Uhr ein Taizé-Gebet mit der Schola Gaukönigshofen in der Kirche St. Peter und Paul (Sachsenheim) statt. Direkt danach können Sie gerne das Kerwa-Abendessen mit Live-Musik an der 2. Sachsemer Zeltkerwa genießen.

Sportverein Sonderhofen

Spieltermine 1. Mannschaft (Kreisliga 1 Würzburg)

So., 30.10.2022, 15.00 Uhr, **SVS** - Eibelstadt
Do., 03.11.2022, 19.00 Uhr, Estenfeld - **SVS**
So., 06.11.2022, 14.00 Uhr, **SVS** - Marktbreit
So., 13.11.2022, 14.00 Uhr, Dettelbach - **SVS**
So., 20.11.2022, 14.00 Uhr, Oberpleichfeld - **SVS**
Info: Die Nachholpartie in Estenfeld musste erneut verlegt werden, da die Flutlichtanlage auf dem Estenfelder Sportplatz defekt war. Neuer Termin ist Donnerstag, der 03.11.2022.

Spieltermine 2. Mannschaft (B-Klasse 2 Würzburg)

So., 30.10.2022, 13.00 Uhr, Willanzheim II - **SVS II**
So., 06.11.2022, 12.00 Uhr, Aub/Gelchsheim II - **SVS II**
So., 13.11.2022, 14.00 Uhr, **SVS II** - Bütthard II

Erneuter Aufruf der Fußballjugend

Um auch weiterhin den erfolgreichen Weg der Aus- und Weiterbildung der Fußballjugend des SV Sonderhofen 1946 e. V. beschreiten zu können, suchen wir nach wie vor dringend nach weiteren Jugendtrainern und Jugendbetreuern, die uns hierbei unterstützen. Interessierte können gerne persönlich auf unseren neuen Gesamtjugendleiter Moritz Landwehr zugehen oder ihn telefonisch unter Tel. 01520/4127443 erreichen.

Infos und Spieltermine Jugendfußball

Neben der ersten und der zweiten Mannschaft, welche in der Kreisliga 1 Würzburg bzw. in der B-Klasse 2 Würzburg antreten, gibt es beim SV Sonderhofen in der Jugend alle Altersklassen von der U19 bis zu den Bambini. Dabei geht der SVS in jeder Altersklasse eine Spielgemeinschaft mit dem FC Hopferstadt, dem DJK-SV Riedenheim und dem SV Gelchsheim ein.

U19 A-Jugend (U19-Junioren Gruppe WÜ/KT)

spielt als: (SG) SV Sonderhofen, trägt ihre Heimspiele in Sonderhofen aus

Trainer: Stefan Rummel, Carsten Kremer (beide SVS), Christian Schneider (FC Hopferstadt), Bastian Hersam (DJK-SV Riedenheim)
Trainingszeiten/-ort: Donnerstag, 18.30 Uhr in Sachsenheim

Spieltermine:

Sa., 29.10.2022, 16.00 Uhr, **SVS U19** - Weigenheim U19 (2)

U17 B-Jugend (U17-Junioren Gruppe KT/OCH)

spielt als: (SG) DJK-SV Riedenheim, trägt ihre Heimspiele in Riedenheim aus

Trainer: Bernhard Betz (SVS), Björn Möller (FC Hopferstadt), Tobias Henkelmann (DJK-SV Riedenheim)

Trainingszeiten/-ort: Dienstag und Donnerstag, 19.00 Uhr in Riedenheim

Spieltermine:

Sa., 29.10.2022, 13.15 Uhr, Dettelbach U17 (2) - **SVS U17**

U15 C-Jugend (U15-Junioren Kreisklasse Würzburg 1)

spielt als: (SG) FC Hopferstadt, trägt ihre Heimspiele in Hopferstadt aus

Trainer: Stefanie Müller (SVS), Bastian Mämecke (FC Hopferstadt), Fabian Carl (DJK-SV Riedenheim)

Trainingszeiten/-ort: Dienstag, 17.30 Uhr und Donnerstag, 18.00 Uhr in Hopferstadt

Spieltermine:

Sa., 29.10.2022, 14.00 Uhr, **SVS U15** - Weigenheim U15

Fr., 04.11.2022, 18.00 Uhr, Eibelstadt U15 - **SVS U15**

Sa., 12.11.2022, 13.00 Uhr, Maindreieck Süd U15 - **SVS U15**

U13 D-Jugend (U13-Junioren Gruppe KT/OCH 1)

spielt als: (SG) SV Sonderhofen, trägt ihre Heimspiele in Hopferstadt aus

Trainer: Elmar Rummel, Thomas Betz (beide SVS), Thorben Reibold, Philipp Kesser (beide FC Hopferstadt), Lars Weidlich (DJK-SV Riedenheim)

Trainingszeiten/-ort: Dienstag und Donnerstag, 18.00 Uhr in Hopferstadt

Spieltermine:

Do., 27.10.2022, 18.00 Uhr, **SVS U13** - Einersheim U13

Sa., 29.10.2022, 12.00 Uhr, Schwarzach U13 (2) - **SVS U13**

Sa., 12.11.2022, 12.15 Uhr, Gaukönigshofen U13 - **SVS U13**

U11 E-Jugend (U11-Junioren Gruppe WÜ/KT/OCH)

spielt als: (SG) DJK-SV Riedenheim 1 und 2, trägt ihre Heimspiele in Riedenheim aus

Trainer: Matthias Müller, Robert Wörle (beide SVS), Michael Nadler, Martin Menth (beide FC Hopferstadt), Björn Seubert (DJK-SV Riedenheim)

Trainingszeiten/-ort: Dienstag und Donnerstag, 17.30 Uhr in Riedenheim

Spieltermine:

Sa., 29.10.2022, 11.00 Uhr, **SVS U9** - Dettelbach U9

Sa., 12.11.2022, 11.00 Uhr, Giebelstadt U9 - **SVS U9**

Sa., 29.10.2022, 10.00 Uhr, **SVS U9 (2)** - Dettelbach U9 (3)

Sa., 12.11.2022, 10.00 Uhr, Giebelstadt U9 (2) - **SVS U9 (2)**

U9 F-Jugend (U9-Junioren Gruppe WÜ/KT/OCH)

spielt als: (SG) SV Gelchsheim 1 und 2, trägt ihre Heimspiele in Gelchsheim aus

Trainer: Jochen Müller (SVS), Matthias Jörg (FC Hopferstadt), Jonas Neckermann (SV Gelchsheim)

Trainingszeiten/-ort: Dienstag, 17.30 Uhr in Gelchsheim

Spieltermine:

Sa., 29.10.2022, 10.00 Uhr, **SVS U9** - Einersheim U9

Fr., 04.11.2022, 16.00 Uhr, Hoheim U9 - **SVS U9**

Die U9 (2) hat keinen Spielplan mit Fußballspielen im klassischen Sinne, sondern trägt Funinio-Turniere aus. Dabei handelt es sich um eine vom DFB und BFV eingeführte Minifussball-Spielform, die dazu beitragen soll, die Kreativität und Spielintelligenz der einzelnen Spieler zu fördern und jedem Kind möglichst viel Spielzeiten zu ermöglichen.

U7 Bambini - Wir suchen dich!

Du bist ein Mädchen oder Junge im Alter zwischen 3 und 6 Jahren und hast Lust auf Bewegung und Fußball? Dann bist du in der Bambini-Gruppe des SVS genau richtig! Wir treffen uns jeden Donnerstag von 17.00 - 18.00 Uhr auf dem Sportplatz in Sonderhofen, um gemeinsam erste fußballerische Erfahrungen zu sammeln. Bei uns steht eindeutig der Spaß im Vordergrund! Für Rückfragen und weitere Informationen stehen Wolfgang Pauscher und Andreas Kernwein zur Verfügung. Einfach vorbeischaun, reinschnuppern und mitmachen! Wir freuen uns auf dich!

Kinderturnen

Nachdem die Sommerpause nun vorbei ist, starten wir wieder voll durch und treffen uns jeden Mittwoch von 17.00 - 18.00 Uhr in der Schulturnhalle in Sonderhofen. Unter Anleitung von Kathrin Reuß, Daniela Fischer und Maria Graiger stehen Turnen und Bewegungsspiele für 3- bis 6-Jährige auf dem Programm. Wir freuen uns auf viele sportbegeisterte Kids!

Termine zum Vormerken

Weihnachtsfeier: 10.12.2022

Bunter Abend: 28.01.2023

Ordentliche Mitgliederversammlung: 20.05.2023

Italienischer Abend: 08.07.2023



Die Herrhammer GmbH Spezialmaschinen, ein Familienunternehmen dritter Generation mit Sitz in Ochsenfurt, ist einer der weltweit größten Maschinenlieferanten im Kerzenmaschinen-Sektor. Seit 1948 bieten wir mit aktuell über 80 Mitarbeitern Rundumlösungen im Bereich der Kerzenmaschinentechnologie. Wenn auch Sie an Ihrer Arbeitsstelle mehr bewegen und damit einen wichtigen Teil zum Unternehmenserfolg beitragen möchten, dann sind Sie bei uns richtig.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir:

Helfer (m/w/d)

in Vollzeit

Reinigungskraft (m/w/d)

in Teilzeit oder als Minijob

Ihr Aufgabengebiet:

- Unterhaltsreinigung
- Pflege der Außenanlagen und Winterdienst
- Unterstützung in der Produktion
- Diverse Helfertätigkeiten

Ihr Profil:

- Eigenverantwortliche und gründliche Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit und Flexibilität
- Führerschein Klasse B

Mitarbeiter-Benefit:

- Ausgewogene Work-Life-Balance
- Gründliche Einarbeitung
- Attraktive, überdurchschnittliche Vergütung
- 35-Stunden-Woche
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Unbefristete FestEinstellung
- Exklusive Mitarbeiterprämien
- E-Bike Firmen-Programm



Bei Interesse freuen wir uns über Ihre
Kurzbewerbung per Email an:
karriere@herrhammer.de

Herrhammer GmbH Spezialmaschinen • Rudolf-Diesel-Str. 3 •
97199 Ochsenfurt • 09331/907-0 • www.herrhammer.de

Sonstige Behördeninformationen

NEIN zu Gewalt an Frauen!

Anlässlich des Internationalen Tages „Gegen Gewalt an Frauen“ lädt das Büro für Chancengleichheit des Landratsamtes Würzburg zur Veranstaltung zum Thema „NEIN zu Gewalt an Frauen“ am **Donnerstag, 25. November 2022 von 17.00 Uhr – 21.00 Uhr** ins **Kino Central im Bürgerbräu** ein (Frankfurter Str. 87, 97082 Würzburg). Die Teilnahme ist kostenlos.

Anmeldungen sind bis zum 15. November 2022 per Mail an Julia Marschall, j.marschall@lra-wue.bayern.de oder telefonisch unter 0931 8003-5186 möglich.

Informationsangebot zur Existenzgründung, Existenzerhaltung u. Unternehmensnachfolge

Der nächste Sprechtag ist am **Donnerstag, 10. November 2022 von 9.00 bis 12.00 Uhr**. Anmeldung bei Brigitte Schmid, Landratsamt Würzburg, Kreisentwicklung, Tel. 0931/8003-5112.

Vorträge der Agentur für Arbeit Würzburg im November 2022

Die Veranstaltungen der Agentur für Arbeit finden Sie unter <http://www.arbeitsagentur.de/veranstaltungen>.

BARAUSZAHLUNG SOFORT MÖGLICH!

ANKAUF VON GOLD & SILBER

- ✓ Gold und Silber
- ✓ Münzen und Barren
- ✓ Schmuck
- ✓ Bestecke
- ✓ Zahngold

Verkauf von
Gold & Silber zur
Kapitalanlage



**Das Team vom
Edelmetallshop
berät Sie gerne!**

Metallorum Shop

Wörthstraße 15

Im Eurocenter

97082 Würzburg

0931 40 45 56 - 24

info@metallorum.de

metallorum.de

Öffnungszeiten:

Mo - Fr	9.30 – 13.00 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr
Sa	9.30 – 13.30 Uhr



EDELMETALLSHOP

W Ü R Z B U R G

Kleine Photovoltaik-Anlagen auf dem Balkon oder Dach

**Landkreis-Bürgerinnen und -Bürger können Förderanträge
ab dem 12. Oktober 2022 einreichen**
**Richtlinien und Online-Antragsformular auf Internetseite des
Landkreises Würzburg zu finden**

Die genauen Förderkriterien, der Online-Antrag und die Kontaktmöglichkeiten bei weiteren Fragen sind auf der Internetseite des Landkreises Würzburg zu finden unter: www.landkreis-wuerzburg.de/solargeräte. Bei Fragen hilft Ihnen zudem Christian Graf vom Stabsstellenfachbereich 7 Klimaschutz, Energiewende und Mobilität unter Tel. 0931/8003 5114 gerne weiter.

Große Dach-Photovoltaik-Anlagen mit mehr als 600 Watt Anschlussleistung und bereits seit längerem gekaufte Balkonkraftwerke können nicht über die Richtlinie gefördert werden.

Veranstaltungshinweis:

Informationen rund um das Thema „Solarenergie vom Balkon in die Steckdose“ bietet ein Fachvortrag von Maximilian Braun und Julian Entner von der Firma Main-SteckerSolar, der vom BUND Naturschutz organisiert wird. Die Veranstaltung findet am 3. November 2022 um 19 Uhr im Ökohaus Würzburg, Luitpoldstraße 7a, 97082 Würzburg, statt. Der Eintritt kostet sechs Euro. Um Anmeldung unter 0931/43972 wird gebeten.

Vergelt's Gott

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Bernhard Menth

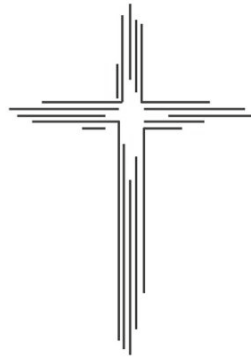
*01.09.1936 † 06.10.2022

Die persönlichen und liebevollen Worte sowie die würdevoll gestaltete Trauerfeier haben uns sehr bewegt. Ein Dank auch all denen, die gemeinsam mit uns Abschied nahmen.

Was uns bleibt ist tiefe Dankbarkeit,
verbunden mit schönen Erinnerungen
an gemeinsame Zeiten.

**Rita Menth,
Peter, Patrick, Judith und Roman mit Familien**

Aub, Oktober 2022



Herzliches Dankeschön

allen, die unseren lieben
Verstorbenen auf seinem
letzten Weg begleitet
haben und ihre
Anteilnahme durch
tröstende Worte, Schrift,
Blumen und Geldspenden
bekundet haben.

**Georg (Schorsch)
Gotthard**

*26. Dezember 1948

*17. August 2022

Unser besonderer Dank gilt:

- Herrn Pfarrer Gregor Sauer
- Musikkapelle Baldersheim-Burgerroth
- den Feldgeschworenen
- Arbeiterkrankenunterstützungsverein Aub

**Hildegard, Erwin, Stefan, Andrea mit Familie
Gertrud, Ingrid, Karlheinz**

Hassold's ÄPFEL u. BIRNEN aus Sommerhausen



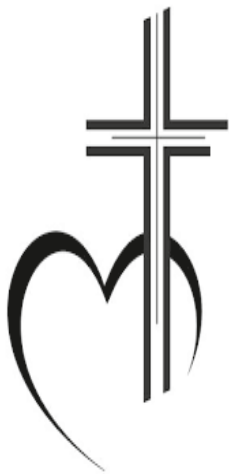
Wir kommen wieder zu Ihnen

am Samstag, 05.11. und 19.11.2022

8:00 - 8:45 Uhr **Aub:** Marktplatz

11:15 - 11:30 Uhr **Gelschsheim:** Rathausplatz

11:40 - 12:00 Uhr **Sonderhofen:** Dorfplatz



Hildegard Bender

* 30. November 1938

† 31. August 2022

Es war uns ein großer Trost zu erfahren, wie viel
Freundschaft, Zuneigung und Wertschätzung
meiner lieben Ehefrau und unserer herzensguten
Mutter über ihren Tod hinaus zuteil wurde.
Wir möchten deshalb allen von Herzen danken,
die ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum
Ausdruck brachten und uns in unserer Trauer zur
Seite standen.

Unser besonderer Dank gilt dem Seniorenzentrum
Aub für die jahrelange fürsorgliche Pflege.

Friedrich Bender

mit Angehörigen

Übrigens:

HIER

könnte Ihre Anzeige stehen

GASTHAUS „ZUM LAMM“
BALDERSHEIM
TELEFON 09335/547

Kirchweih 2022

Zur Kirchweih
am **Sonntag, 06.11.2022**
von 11.00 bis 15.00 Uhr
und **Montag, 07.11.2022**
von 17.00 bis 21.00 Uhr
bieten wir:

Rehbraten, Lammbraten,
Entenbrust, Cordon bleu,
Putensteak und Schnitzel.

Wir bitten um
Platzreservierung!

Auf Ihren Besuch freut sich
Familie Stegmaier und Team



Zahnarztpraxis Dr. Kilian Hellmuth

Marktplatz 24, 97239 Aub, Tel. 0 93 35/3 62

Vorankündigung

Liebe Patienten

**unsere Praxis ist wegen Praxisurlaub vom
26.12. bis einschl. 30.12.22 geschlossen**

Ihr Praxisteam Dr. Kilian Hellmuth

Verstärkung gesucht!

Werden Sie Teil unseres Teams.

- **Steuerfachangestellte:r** (m/w/d)
- **Buchhaltungskraft** in Teilzeit oder Vollzeit
- **Kfm. Mitarbeiter:in** (m/w/d) für 10 - 20 Std./mtl.



Karoline Karl
Steuerberaterin
Landw. Buchstelle

Birkenstraße 2
97255 Sachsenheim
Tel.: 09337-98 02 38
Fax: 09337-98 01 023
info@karoline-karl.de
www.karoline-karl.de



Die Caritas Sozialstation St. Kunigund gedenkt ihrem Mitbegründer und langjährigem Vorstandsmitglied Bernhard Menth

Am 06.10.2022 verstarb im Alter von 86 Jahren in Würzburg unser ehemaliger Vorstand und Altbürgermeister Bernhard Menth.

Er war in seiner Amtszeit als Bürgermeister der Stadt Aub wesentlich an der Gründung der Caritas-Sozialstation St. Kunigund und deren Trägerverein beteiligt. Unter seinem Wirken wurde die Sozialstation 1978 zunächst im alten Schulhaus der Stadt Aub und nach Fertigstellung der Renovierungsarbeiten 1980 in Teilen des ehemaligen Pfründnerstifts untergebracht. 1978 bis 2007 war Herr Menth Kassier unseres Trägervereins und so an der Entwicklung unserer Einrichtung maßgeblich beteiligt.

Wir werden Herrn Menth stets in guter Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Gedenken bewahren. Unsere Anteilnahme gilt der Familie und Angehörigen.

**NÄCHSTER ABGABETERMIN
FÜR AUSGABE**

DEZEMBER 2022

Dienstag, 15.11.2022, 18:00 Uhr

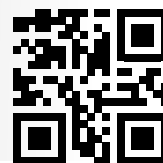
Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160

www.wm-aw.de

QR-Code scannen

WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm





**Service
von Ihrem
Fachmann!**



- Gas- und Wasserinstallation
- Heizung und Solartechnik
- Kesselauswechselung
- Spenglerei
- Bad aus einer Hand
- Umbau - Neubau
- Kundendienst
- Kanalreinigung
- Notdienst - Tag und Nacht,
ohne Zuschlag

Quellengasse 6 · 97199 Ochsenfurt-Hopferstadt
Telefon 09331-980576 · Telefax 09331-982673
Mobil 0170-2365245 · mueller.sanitaer.heizung@t-online.de



Aktiv-Punkt Sanderau GmbH
 Rothenburgerstr. 1
 97285 Röttingen
 09338-980 997

PhysioTherapie & Prävention

Physiotherapeut (m/w/d) in Röttingen für Vollzeit, Teilzeit, Minijob gesucht

Bei uns im Aktiv-Punkt arbeitet ein Team aus Physiotherapeuten und Masseuren zusammen. In kollegialer Atmosphäre begleiten wir unsere Patienten und unterstützen diese aktiv zur Bewältigung der jeweiligen Krankheitsbilder. Ab sofort suchen wir nun Verstärkung für unser Team.

Ihre Aufgaben

- Selbstständiges Arbeiten
- Ausführung der passenden Anwendungen der Physiotherapie
- Dokumentation der einzelnen Therapien
- zeitweise Hausbesuche mit unserem Praxisauto

Ihr Profil

- abgeschlossene Ausbildung als Physiotherapeut (gerne auch Berufsanfänger)
- wenn möglich abgeschlossene MLD-Fortbildung
- Einfühlungsvermögen, Flexibilität und Freude im Umgang mit Menschen
- Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein

Was Sie erwartet

- abwechslungsreiche Aufgaben und Beschäftigungsfelder
- Arbeiten im 20 Minuten Takt
- interne Fortbildungen
- großzügige Unterstützung bei Fortbildungen
- überdurchschnittliche Vergütung
- ein nettes Team mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen (gerne per E-Mail).

Peter Deppisch
 Steuerberater & Wirtschaftsprüfer

ZAHLENVERSTEHER GESUCHT!

BILANZBUCHHALTER M/W/D
STEUERFACHWIRT M/W/D
STEUERFACHANGESTELLTE M/W/D

Wir suchen nach neuen Mitarbeitern
 für unser Team an den Standorten
 Ochsenfurt, Uffenheim und Würzburg!

B E N E F I T S

E-Lademöglichkeit • flexible familienfreundliche Arbeitszeiten • Sozialleistungen wie Sachgutscheine, Fahrtkosten-, und Kindergartenzuschuss • Individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten • Regelmäßige Teamevents u.v.m.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

✉ bewerbung@steuerberater-deppisch.de

🌐 <https://steuerkanzlei-deppisch.de>

☎ +49 9331 / 98100



QR-Code
zur Website

aktiv-punkt.com
info@aktiv-punkt.com

ALLE ABFALLTERMINE AUF EINEN BLICK!

Gedruckt und digital - Sie haben die Wahl.

Zum Jahresende sind sie wieder erhältlich: die neuen Abfallkalender für das Jahr 2023. Die Kalender werden wieder in der **Dezemberausgabe** Ihres Mitteilungsblattes abgedruckt und sind ab Anfang Dezember bei jeder Gemeindeverwaltung, allen Wertstoffhöfen sowie dem **team orange Kunden-Center** erhältlich.

Bewährt und unverändert:

- alle Abfalltermine inklusive der Problemmülltermine übersichtlich auf einer Doppelseite
- nächster Wertstoffhof mit aktuellen Öffnungszeiten

Jetzt schon vormerken!

putz.munter Der Frühjahrsputz im Landkreis Würzburg findet vom 3.-11. März 2023 statt.



User der **team orange-App** werden auch im Jahr 2023 ganz bequem über Ihr Smartphone erinnert!



team orange | Am Güßgraben 9 | 97209 Veitshöchheim
Telefon | Fax 0931 / 6156 400
www.team-orange.info | info@team-orange.info
Öffnungszeiten KundenCenter: Mo bis Do 8-16 Uhr, Fr 8-12 Uhr

TEAM ORANGE
Ihr Abfall – unsere Aufgabe

KU

DEINE MOBILITÄT VON MORGEN.

Flug mit dem Raumschiff: Unbezahlbar.
Fahrt mit dem Bus: Ab 1,10 Euro* am Tag.

* mit dem VVM Spar-Abo persönlich. Fahrgäste ab 65 Jahren erhalten weitere Ermäßigungen.

LASS DICH JETZT BERATEN:
APG-Kundenzentrum
☎ 0931 45280-0
Juliuspromenade 40 - 44
in Würzburg

APG
Der Landkreis-Bus
KU

Für unsere Senioreneinrichtungen in Bergtheim, Kürnach, Estenfeld, Eibelstadt, Ochsenfurt, Aub und Röttingen sowie unsere Landkreiseinrichtungen in Giebelstadt, Veitshöchheim, Würzburg und Ochsenfurt gesucht (Einsatzbereich in einem der Häuser, keine Springertätigkeit):

Reinigungskräfte (m/w/d)

Verschiedene Arbeitszeitmodelle im Vormittagsbereich

Unbefristeter Arbeitsvertrag von Anfang an

Bezahlung nach Reinigungsstarvertrag

Kontaktiere doch unsere Fachbereichsleiterin Britt Forgger-Oestreicher unter: 0931 80442-19 | britt.forgger-oestreicher@procura-wue.de
www.kommunalunternehmen.de

Rücksichtnahme auf Eltern mit schulpflichtigen Kindern

Attraktives PKW- und E-Bike Leasing vvm.

ProCura
Dienstleistungen

KU



 **Hieber**
MEISTER DER ELEMENTE

Talstraße 25 | 97990 Weikersheim
07934. 91880
info@hieber-bad-heizung.de

Oder einfach online:
www.hieber-bad-heizung.de

STARKES HANDWERK FÜR IHR ZUHAUSE.
WIR BERATEN SIE GERNE!

WÄRME | WASSER | LUFT | UMWELT



METALLBAU

Zertifizierter Metallbau nach
DIN EN 1090, EXC 2:

» Balkone, Geländer, Carports, Treppen, usw.

LANDTECHNIK

- » Schweiß- und Richtarbeiten
- » Reifenservice für LKW, Bau- und Landmaschinen
- » Anfertigung von Hydraulikschläuchen

 **LANDTECHNIK**
LIEBENSTEIN



97255 Gelchsheim - Oellingen | Tel 09335 / 99 75 16
www.landtechnik-liebenstein.de



WILDSCHADEN?...

...am Besten gleich zu Auto Schwarz

So ist der Wildschaden nur noch halb so wild:

- Unfallstelle sichern
- Polizei oder Jäger benachrichtigen und Wildbescheinigung ausstellen lassen

- Fotos machen und Versicherung melden
 - Werkstatt Ihres Vertrauens kontaktieren
- Achtung: Wenn Sie Ihre Werkstatt frei wählen möchten, sollten Sie bei Abschluss der KFZ-Versicherung auf eine Werkstattbindung verzichten

Auto Schwarz KG – Ihr Meisterbetrieb für Karosserie, Lackierung und Mechanik
97252 Frickenhausen, Ochsenfurter Str. 46a | 09331 / 80 30 30 | autoschwarz.com



**Schreinerei
Karl & Wiehl
GmbH**

- Möbel nach Maß
- Fenster und Türen
- Innenausbau

VERSTÄRKUNG GESUCHT!

Wir suchen ab sofort
eine/n Schreiner/in!
Wir freuen uns auf
Deine Bewerbung!

Tel: 09331 / 804625

Angerstraße 8
97199 Hopferstadt
www.KarlundWiehl.de
info@KarlundWiehl.de

*Kachelöfen
Kaminöfen
Heizkamine
Grundöfen
Kaminbestecke*



Moderne bau-technik

Tückelhäuser Str. 47 - Ochsenfurt - Tel.: 09331 / 2383

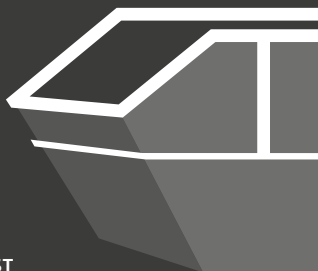
RAUS DAMIT!

LEWANDOWSKI

GEWERBEMÜLL
HAUSENTRÜMPELUNG
HAUSBAU
RENOVIERUNG

CONTAINER
IN ALLEN GRÖSSEN

Mühle 2 · 97246 Eibelstadt
Tel. 09303-320 · www.L-ME.de
METALLHANDEL · CONTAINERDIENST



Elektro Sambeth Meisterbetrieb



- Elektroinstallation
- Antennenanlagen
- Sicherheitstechnik
- Kommunikationstechnik
- Energiespeichersysteme

Dorfstraße 29
97199 Ochsenfurt - Hopferstadt
E-Mail: info@elektro-sambeth.de

Telefon: 09331 - 3235
Fax: 09331 - 9815835
Mobil: 0162 - 7628401

Tradition im Herzen.
Gemeinwohl im
Blick.



ZWEIHUNDERT JAHRE
SPARKASSE MAINFRANKEN WÜRZBURG

www.sparkasse-mainfranken.de/200jahre



**Sparkasse
Mainfranken
Würzburg**

Wir danken
unseren Kundinnen,
Kunden und dem
gesamten
Sparkassen-Team
für ihre Treue!

Kostenlos für die Bürger. Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Aub – Marktplatz 1 – 97239 Aub – Telefon 0 93 35/9 71 00
Verantwortlich für den Inhalt: Verwaltungsgemeinschaft Aub, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Roman Menth
Geschäftszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 13.30 bis 18.00 Uhr – Satz und Druck: Krieger-Verlag GmbH - Rudolf-Diesel-Str. 41 - 74572 Blaustadt - Tel. 0 79 53/98 01-0